

Satzung

über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen der Stadt Meppen

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. Nr.31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds.GVBl. Nr.7/2021 S. 64) in Verbindung mit § 63 Absatz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. 03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 10.12.2020 (Nds. GVBl. Nr. 47/2020 S.496) hat der Rat der Stadt Meppen in seiner Sitzung am 25.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundschulen für Schüler aller Bekenntnisse

- 1) Für die beiden Grundschulen Hasebrinkschule und Maria-Montessori-Schule wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dieser umfasst das Meppener Stadtgebiet vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.74, das süd-westlich durch die Bundesstr. 70, nordwestlich durch die Ems und nordöstlich durch die Hase begrenzt wird. Außerdem gehört zum Schulbezirk der Bereich zwischen der Hase und Ems im Südwesten, der Hafestraße (beidseitig) im Norden und der Bahnlinie Rheine-Leer im Nordosten. Die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Schützenstraße behalten die Möglichkeit, die nahegelegene Paul-Gerhardt-Schule zu besuchen.
- 2) Zum Schulbezirk der Johannes-Gutenberg-Schule gehören die Stadtteile Kuhweide und Nödike sowie der Bereich der ehemaligen Gemeinde Schwefingen.
- 3) Für die beiden Grundschulen im Stadtteil Esterfeld wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dieser umfasst die westlich der Ems liegenden Stadtteile von Meppen bis zur Flutmulde Rühle, Fullen und Versen.
- 4) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Bokeloh gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Apeldorn, Bokeloh, Helte und Teglingen sowie aus dem Bereich der Stadt Meppen vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.74 das Meppener Feld (Moorweg, Heidhof, Ulmenhof), die Vogelpohlstraße und die an die Vogelpohlstraße angrenzenden Wohngebiete
- 5) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Fullen gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinden Klein Fullen und Groß Fullen.
- 6) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Hemsen gehört der Bereich der ehemaligen Gemeinden Hemsen, Holthausen und Hüntel sowie der Bereich der ehemaligen Gemeinde Borken ohne das Gebiet südlich der Bundesstr. 402.
- 7) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Rühle gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinde Rühle.

- 8) Zum Schulbezirk der Grundschule Meppen-Versen gehört der in die Stadt Meppen eingegliederte Teil der ehemaligen Gemeinde Versen.
- 9) Für die beiden Grundschulen im Stadtteil Neustadt (Overbergschule und Paul-Gerhardt-Schule) wird ein gemeinsamer Schulbezirk gebildet. Dieser umfasst das Meppener Stadtgebiet vor der gemeindlichen Neugliederung vom 01.03.74, das südlich durch die Hase und westlich durch die Bahnlinie Rheine-Leer begrenzt wird, mit Ausnahme des Meppener Feldes (Moorweg, Heidehof, Ulmenhof) und die Vogelpohlstraße. Außerdem gehören zum Schulbezirk das südlich der Bundesstr. 402 gelegene Gebiet der ehemaligen Gemeinde Borken sowie das Gebiet Schützenstr./Schützenhof nördlich der Hafestraße.
- 10) Die Schülerinnen und Schüler im Bereich Meppen-Rühlerfeld behalten die Möglichkeit, die nahegelegene Grundschule in der Nachbargemeinde Twist zu besuchen.

§ 2

Oberschulen

- 1) Zum Schulbezirk der Anne-Frank-Schule gehört der westlich der Ems gelegene Bereich der Stadt Meppen.
- 2) Zum Schulbezirk der Kardinal-von-Galen-Schule gehört der Bereich der Stadt Meppen östlich der Ems.
- 3) Die in Trägerschaft des Bistums Osnabrück stehende Johannesschule wird durch die Festlegungen der Absätze 1-4 nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Meppen, 26.05.2023
Stadt Meppen
Der Bürgermeister